

Unternehmenssteuerreform III: Das Schweizer Volk hat die Reform mit einer Nein-Mehrheit von 59.1% abgelehnt.

Kontaktpersonen

Für eine eingehendere Diskussion darüber, wie sich dies auf Ihr Unternehmen auswirken könnte, wenden sie sich bitte an:

Andreas Staubli

Partner, Leader Tax & Legal Services
Schweiz
Tel. +41 58 792 44 72
andreas.staubli@ch.pwc.com

Armin Marti

Partner, Leader Corporate Tax
Schweiz
Tel. +41 58 792 43 43
armin.marti@ch.pwc.com

Benjamin Koch

Partner, Leader Transfer Pricing and
Value Chain Transformation
+41 58 792 43 34
benjamin.koch@ch.pwc.com

Daniel Gremaud

Partner, Tax & Legal Romandie
+41 58 792 81 23
daniel.gremaud@ch.pwc.com

Claude-Alain Barke

Partner, Tax & Legal Romandie
+41 58 792 83 17
claude-alain.barke@ch.pwc.com

Remo Küttel

Partner, Tax & Legal
+41 58 792 68 69
remo.kuettel@ch.pwc.com

Laurenz Schneider

Director, Corporate Tax
+41 58 792 59 38
laurenz.schneider@ch.pwc.com

13. Februar 2017

Eine Mehrheit von 59.1% des Schweizer Stimmvolks hat die Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgelehnt. Eine Mehrheit der Neinstimmen gab es in 22 Kantonen. Eine Minderheit von 40.9% und 4 Kantone haben der Reform zugestimmt.

Die USR III sollte die Schweizer Steuerlandschaft substanziell ändern und war durch internationalen Druck ausgelöst worden. Der Bundesrat hatte am 14. Oktober 2014 mit der EU vereinbart, das bestehende Unternehmenssteuersystem der Schweiz anzupassen und insbesondere die Regeln zur kantonalen Besteuerung der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften sowie bei der Bundessteuer die Prinzipalbesteuerung und die Steuerregeln für sog. Finance Branches abzuschaffen.

Die Abschaffung der Spezialregeln zur Besteuerung dieser Gesellschaften zusammen mit den vom Parlament vorgesehenen Entlastungsmassnahmen ist nun am 12. Februar 2017 vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt worden. Aufgrund der erwähnten internationalen Vereinbarung wird der Bundesrat jedoch rasch eine neue Reformvorlage ausarbeiten und in die politische Diskussion geben müssen. Die Notwendigkeit einer Reform ist denn auch von den Gegnern der USR III unbestritten. Die Diskussion drehte sich vielmehr um die Art und den Umfang der vorgesehenen Entlastungsmassnahmen.

Die Notwendigkeit einer Neuauflage der Reform und das damit verbundene Gesetzgebungsverfahren, welches von neuem durchlaufen werden muss, wird das anvisierte Datum der Inkraftsetzung um geschätzte zwei bis drei Jahre in die Zukunft verschieben. D.h. die Schweizer Unternehmen müssen sich nun darauf einstellen, dass eine Änderung der bisherigen Regeln nicht wie bisher geplant per Anfang 2019, sondern frühestens per 2021 umgesetzt wird.

Die Reform ist aber nur teilweise gescheitert. Die Ablehnung betrifft „nur“ die Gesetzgebung auf Bundesebene. Dort nämlich das Gesetz über die Direkte Bundessteuer und das Gesetz zur Harmonisierung der kantonalen Steuern. Die Kantone sind jedoch frei, insbesondere die Gewinnsteuersätze anzupassen, so wie dies der Kanton Waadt anlässlich der Abstimmung vom 20. März 2016 bereits vorweggenommen hat. Im Kanton Waadt hat das kantonale Stimmvolk der Abschaffung der kantonal privilegierten Besteuerung von Holding-, Domizil und gemischten Gesellschaften mit Wirkung per Anfang 2019 zugestimmt und im Gegenzug den Gewinnsteuersatz stark gesenkt. Unternehmen in der Stadt Lausanne werden neu mit einer effektiven Steuerbelastung von 13.8% und nicht mehr mit 22.1% belastet sein. Mit der Ablehnung der Reform auf Bundesebene bleiben nun allerdings die Bestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz über die kantonal privilegierten Besteuerungsstatus weiterhin in Kraft und sind direkt anwendbar, auch wenn ein Kanton diese abgeschafft haben sollte. Für diesen Fall sieht die vorgenommene Gesetzesänderung im Kanton Waadt vor, dass der Regierungsrat inert sechs Monaten nach Ablehnung der Bundesvorlage einen Vorschlag der notwendigen Massnahmen präsentiert, die notwendig sind, die kantonale Reform wieder ins Gleichgewicht zu

bringen. Das bedeutet, dass die Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes allenfalls wieder zumindest teilweise rückgängig gemacht werden könnte.

Die effektive Steuerbelastung in anderen Kantonen, wie z.B. Luzern (12.3%), Nidwalden und Obwalden (12.7%) sowie Appenzell Ausserroden (13.0%) sind heute schon tiefer als im Kanton Waadt. Die Gewinnsteuerbelastung in weiteren Kantonen wie Zug und Schaffhausen ist nicht viel höher. Einige Kantone werden wahrscheinlich, ihre Gewinnsteuersätze autonom auch ohne USR III weiter senken, um international kompetitiv zu bleiben. Die Kantone müssen nun entscheiden, wie sie sich unter der veränderten Ausgangslage positionieren wollen, ob eine Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes vorgezogen werden oder ob bis zur Vorlage des neuen USR III Paketes zugewartet werden soll.

Auf jeden Fall bleibt die Schweiz ein attraktiver Wirtschaftsstandort, insbesondere in jenen Kantonen, in denen die Gewinnsteuern gesenkt werden können oder schon niedrig sind. Die bisherigen Praxisregeln zur steuerfreien Aufdeckung stiller Reserven, welche bisher nicht steuerbar waren, (die sogenannte Step-up Praxis) können in gewissen Hochsteuernkantonen den Statusgesellschaften helfen, eine temporäre Erleichterung zu erhalten. Dies falls sie aufgrund des internationalen Drucks gezwungen sein sollten, auf die bisherigen Privilegien freiwillig und vorzeitig zu verzichten.

Es ist jedoch zu fordern, dass im Interesse eines prosperierenden Wirtschaftsstandortes Schweiz die Neuauflage der Reform rasch an die Hand genommen und zügig umgesetzt wird. Inhaltlich sollte sie dem Ziel des Erhalts der Standortattraktivität möglichst nahe kommen, auch wenn das Volk zur vorgelegten Fassung der USR III nun nein gesagt hat. Denn Abwanderungen von Unternehmen aus der Schweiz sollten vermieden werden und die Schweiz im Gegenteil für weitere Zuwanderung von unternehmerischen Aktivitäten attraktiv bleiben.

Wir von PwC werden diese Entwicklungen aktiv begleiten und uns beim Bund und den Kantonen weiterhin für ein standortattraktives Unternehmenssteuersystem für die Schweiz einsetzen.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage empfehlen wir Ihnen, die neuen alternativen Handlungsstrategien wie z.B. vorzeitiger Ausstieg aus Privilegien mit Step-up, Verschiebung von Funktionen in einen anderen Kanton bzw. internationale Alternativen umgehend zu analysieren. Dies erlaubt eine schnelle Information über die strategischen Alternativen mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen in einem ganzheitlichen Unternehmensansatz zu Händen des Managements bzw. Verwaltungsrates.